



Herisau, 7. August 2023/PLu/SHÜ

Gemeinde Gais: Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Bärenwald der Wasserversorgung Eichberg; Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Eichberg stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung für die Ortsgemeinde Eichberg sicher. Dafür nutzt sie unter anderem eine Quelle auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden, Bezirk Rüte, deren Einzugsgebiet die Gemeinde Gais tangiert. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen Bärenwald soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlagen gewährleistet werden.

2. Folgendes kann zur Quelle Bärenwald festgehalten werden:

Genutzte Quelle:	Bärenwald
Lage der Quelle:	Brunnenstube: Koordinaten 2'755'706 / 1'246'086 (Bezirk Rüte)
Mittlere Quellschüttung:	Bärenwaldquelle: 20.7 l/min.
Dingliche Rechte:	Dienstbarkeitsvertrag vom 23. Juni 2023 (Grundstück 1073, Bezirk Rüte AI)

3. Eingereichte Unterlagen:

- Schutzzonenplan Bärenwald, 2020-231/1, 1:1'000 vom 25. Februar 2022
- Schutzzonenreglement für die Quelfassung Bärenwald vom 25. Februar 2022
- Hydrogeologisch / Technischer Bericht vom 25. Februar 2022



4. Verfahren:

Beschluss Gemeinderat Gais am: 25. März 2022

Öffentliche Planaufgabe vom: 2. April 2022 – 2. Mai 2022

Genehmigungsantrag vom: 20. Oktober 2022

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan um die Quelfassung Bärenwald wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der Grundwasserschutzzonen Bärenwald befinden mit Ausnahme von Forstwegen keine Bauten und Anlagen. Das Einzugsgebiet der Quelle Bärenwald ist vollständig bewaldet.

6. Das Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Bärenwald wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 9. August 2021 vorgenommen Änderungen ausgearbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement für die Quelfassung Bärenwald kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Artikel 26 des Schutzzonenreglements um die Quelfassung Bärenwald werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.



C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bärenwald (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Ortsgemeinde Eichberg, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Gais wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bärenwald ergänzt. Der Gewässerschutzbereich A_u um die Grundwasserschutzzonen Bärenwald wird den Bundesvorgaben entsprechend festgelegt.

4. Anmerkung im Grundbuch.

5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Gemeinde Eichberg, Ratskanzlei, Hårdlistrasse 11, 9453 Eichberg*
- Grundbuchamt Gais, Schulhausstrasse 1, 9056 Gais **
- Gemeinderat Gais***
- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell Innerrhoden, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell*
- Amt für Umwelt***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 07. Aug. 2023

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Landammann

Beilagen:

- * - ohne Beilagen (die genehmigten Schutzzonendossiers Bärenwald werden durch das Amt für Umwelt Appenzell Innerrhoden zugestellt)
- ** - 1 Schutzzonenplan „Bärenwald“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement „Bärenwald“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzzonenbericht „Bärenwald“
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Gais
- *** - 1 Schutzzonenplan „Bärenwald“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement „Bärenwald“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzzonenbericht „Bärenwald“

Ø PLu